

**1715. Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 28. Oktober 1904 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die teilweise abgeänderten und teilweise neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Wasserwerkstraße zwischen der Stampfenbachstraße und der Kronenstraße zur Genehmigung.

B. Der Große Stadtrat setzte die Bau- und Niveaulinien der Wasserwerkstraße vom Nordsteig bis zur Kronenstraße mit Beschluß vom 16. Juni 1900 fest und änderte diese und die bereits genehmigten Bau- und Niveaulinien von der Stampfenbachstraße bis zum Nordsteig unterm 1. November 1902 und 25. Juni 1904, gestützt auf die Regierungsbeschlüsse Nr. 758 vom 10. Mai 1902 und Nr. 116 vom 21. Januar 1904, wieder ab. Auf die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1903 und Nr. 79 vom 30. September 1904 sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Oktober 1904 keine Rekurse mehr eingegangen und es sind auch hierorts keine solchen mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Wasserwerkstraße besitzt von der Stampfenbachstraße bis zum Nordsteig regierungsrätlich genehmigte Baulinien mit normal 13,2 m Abstand und zum Teil auch eine genehmigte Niveaulinie (Regierungsbeschlüsse vom 13. Februar 1891 und 2. November 1899).

2. Nach der Vorlage handelt es sich um die Abänderung der Baulinie auf dieser Strecke im Sinne einer Erweiterung des Baulinienabstandes auf 17,5 m und die Ergänzung der Niveaulinie, ferner um die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Fortsetzung der Straße bis zur Kronenstraße beziehungsweise bis zum Röhrenweg südöstlich der Station Letten.

3. Der Baulinienabstand beträgt nun auf der ganzen Strecke von der Stampfenbachstraße bis zur Kronenstraße 17,5 m und verteilen sich die Baulinien im allgemeinen ziemlich gleichmäßig auf die anstoßenden Grundstücke; wenigstens liegt die jetzige Straße überall innerhalb der Baulinien. Von der neu projektierten Straßenaxe würde die westliche (limmatseitige) Baulinie 8,0 m und die östliche 9,50 m entfernt sein. Das Querprofil der Straße ist in den Plänen nur angedeutet und zwar sind in Aussicht genommen: 6,0 m für die Fahrbahn, je 2,50 m für die beiden Trottoirs, 4,0 m für den bergseitigen und 2,50 m für den talseitigen Vorgarten.

4. Die Niveaulinie paßt sich der jetzigen Höhenlage der Straße ziemlich an. Sie steigt von der Stampfenbachstraße (Kote 423,00) auf eine kurze Strecke mit 4,4‰, fällt dann nach einer kurzen konvexen Ausrundung mit 5,5‰ gegen den Drahtschmidlisteg zu, geht nach einer längern konkaven Ausrundung wieder in eine Steigung von 3,7‰ über, um dann

nach einem konvexen Übergang wieder mit 4,2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bis zur Kronenstraße (Kote 413,90) hinab zu fallen.

5. Die Vorlage gibt nunmehr zu keinen Aussetzungen Anlaß; sie entspricht den Erwägungen in den Regierungsbeschlüssen Nr. 758 und 116 vom 10. Mai 1902 und 21. Januar 1904 betreffend die Rekurse C. Schindler-Eschers Erben und kann genehmigt werden.

Bezüglich Dispositiv III des Regierungsbeschlusses vom 21. Januar 1904 ist zu bemerken, daß eine Verschiebung der Baulinie in diesem Sinne nicht stattgefunden hat und zwar nach dem Berichte des Stadtrates deshalb nicht, weil seither die Liegenschaft Kataster Nr. 1651 des Fräulein Steuble käuflich an die Stadt übergegangen sei und daher Fräulein Steuble auch kein Interesse und keinen Wunsch mehr habe, daß die Baulinie zu Ungunsten der gegenüberliegenden ihr gehörenden Liegenschaft zum Drahtschmidli (Kat. Nr. 1096) mehr limmatwärts verschoben werde. Übrigens betrage die Anschneidung des Wohnhauses Nr. 44 auf Kat. Nr. 1650 nur etwas über 2,0 m, so daß auch bei einem allfälligen Ausbau der Wasserwerkstraße das Haus nur in den Vorgarten, nicht aber in die Straße vorspringen würde.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die teilweise abgeänderten und teilweise neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Wasserwerkstraße im Kreis IV von der Stampfenbachstraße bei der Sonne Untersträß bis zur Kronenstraße beziehungsweise bis zum Röhrenweg, südöstlich der Station Letten, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.